

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.11.1953

Geschäftszahl

1590/69

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0161/64 E 8. Februar 1965 VwSlg 6578 A/1965 RS 1 (hier: Entblößen des Geschlechtsteiles in einer Wohnung bei Einsichtsmöglichkeit aus anderen Wohnungen)

Stammrechtssatz

Eine Verletzung des öffentlichen Anstandes iSd Art VIII Abs 1 lit a zweiter Fall EGVG 1950 setzt voraus, daß zumindest die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme der Anstandsverletzung über den Kreis der Beteiligten hinausgegangen sein muß. (Hier: Raufhandel am Morgen (ca. 5 Uhr) auf unbelebter Strasse - Hinweis auf E vom 22.9.1953, Zl. 0526/51, VwSlg. 3094 A, hier Nackttanz in Bar nach Sperrstunde vor grösserem Personenkreis - Fall Café Winkler/Salzburg)